

Entwicklungs- und Konstruktionsvertrag

(Ingenieurvertrag)

Zwischen den Firmen

nachfolgend „Kunde“ genannt, einerseits

und

CADEIS GmbH
Hohe Straße 16
96450 Coburg

nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt, andererseits

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Vertragsgegenstand

Der Kunde beauftragt den Auftragnehmer mit der Entwicklung und / oder Konstruktion, sowie der Ausarbeitung aller Einzelteilzeichnungen, die für den Bau der in Auftrag gegebenen Vorrichtung oder Werkzeugmaschine erforderlich sind.

Die vertragsgegenständlichen einzelnen Projekte, Vorrichtungen oder Maschinen werden in gesonderten Aufträgen beschrieben. Dieser Vertrag ist somit ein Rahmenvertrag.

2 Durchführung der Arbeiten

2.1 Der Kunde gibt dem Auftragnehmer präzise Richtlinien, insbesondere über geforderte oder gewünschte Eigenschaften des zu konstruierenden Produkts.

2.2 Der Auftragnehmer erstellt unter Berücksichtigung der Richtlinien Vorentwürfe und stimmt diese mit dem Kunden ab. Der Kunde erteilt die Freigabe der Vorentwürfe als Grundlage für die Konstruktion durch rechtsverbindliche Unterschrift auf der Entwurfszeichnung oder einer Kopie derselben. Ein Exemplar hiervon wird dem Auftragnehmer zu dessen Akten überlassen.

2.3 Der Auftragnehmer konstruiert unter Zugrundelegung von 2.2 das vereinbarte Produkt. Der Kunde kann jederzeit Auskunft über den Arbeitsfortschritt und Vorlage des Arbeitsstandes verlangen.

2.4 Der Auftragnehmer erstellt die Konstruktionsunterlagen wie fertigungsreife Einzelteilzeichnungen, Stücklisten, Schaltpläne usw. unter Berücksichtigung werksinterner Richtlinien des Kunden.

2.4.1 Für den Auftrag relevante Werksnormen des Kunden sind dem Auftragnehmer vor Beginn der Konstruktion unaufgefordert und vollständig in schriftlicher Form zur Kenntnis zu bringen. Die Verantwortung hierfür übernimmt der Kunde. Der Umgang mit den Unterlagen ist im Abschnitt 9 geregelt.

2.4.2 Liegt keine Werksnorm vor oder ist dieselbe unvollständig, so gelten die DIN-Normen als vereinbart.

3 Abnahme

Der Kunde hat die vom Auftragnehmer erbrachten Arbeiten unverzüglich nach Anzeige der Fertigstellung und Übergabe abzunehmen, soweit diese nicht mit wesentlichen Mängeln behaftet sind. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel zu verweigern. Derartige Mängel sind zu dokumentieren und werden im Rahmen der Gewährleistung vom Auftragnehmer beseitigt.

Die Abnahme gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 60 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung und Übergabe auf die von ihm festgestellten Mängel in einer Mängelanzeige hinweist. Auf diese Folge weist der Auftragnehmer den Kunden bei der Anzeige der Fertigstellung hin.

Eine wirtschaftlich sinnvolle und zweckgerichtete Nutzung der Arbeiten des Auftragnehmers durch den Kunden steht einer Abnahme gleich.

4 Gewährleistungen

Der Auftragnehmer setzt zur Erfüllung des Vertrages ausschließlich qualifizierte Mitarbeiter ein. Die Konstruktionen werden sorgfältig durchgeführt, um die im Auftrag geforderten und ggf. in einem Lasten- und Pflichtenheft festgelegten funktionellen Eigenschaften zu erreichen. Sämtliche im Einzelauftrag festgelegten Konstruktionsunterlagen wie zum Beispiel Berechnungen zu Bauteilauslegungen, Zeichnungen, CAD Dateien, Stücklisten und begleitende Dokumentationen werden gewissenhaft auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Verwendete Bauteile werden unter den Gesichtspunkten der Qualität und Verfügbarkeit ausgewählt und entsprechen dem Stand der Technik. Konstruktionsprinzipien und Berechnungsverfahren entsprechen dem Stand der Technik oder gehen über diesen hinaus.

Sollten dennoch Konstruktions- und / oder Fertigungszeichnungen oder sonstige Leistungen des Auftragnehmers (einschließlich Beratung) fehlerhaft sein, so haftet der Auftragnehmer ausschließlich nach folgenden Bestimmungen:

4.1 Fehlerhafte Konstruktions- und / oder Fertigungszeichnungen werden vom Auftragnehmer unverzüglich kostenlos nachgebessert.

4.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Mängeln zwei Nachbesserungsversuche zu unternehmen, bevor der Kunde Minderung verlangen kann. Dies gilt nicht, wenn ausnahmsweise für den Kunden die Beseitigung des Mangels unzumutbar ist.

4.3 Ist ein wesentlicher Mangel, der die Gebrauchsfähigkeit der vertragsgegenständlichen Konstruktion erheblich beeinträchtigt, auf ein Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Kunden den Schaden an der vertragsgegenständlichen Konstruktion zu ersetzen. Den darüber hinaus gehenden Schaden, insbesondere Folgeschäden wie zum Beispiel Mehraufwand in der Fertigung und Montage, Kosten für die Fertigung neuer Teile nach korrigierten Zeichnungen und Kosten aus Umbauten der nach der vertragsgegenständlichen Konstruktion gebauten Maschinen und sonstigen Anlagen, hat der Auftragnehmer nur dann zu ersetzen,

- wenn der Mangel auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht;
- wenn durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verursacht wird;
- bei der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten.

4.4 Der Schadensersatz für die Verletzung einer Kardinalpflicht ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt und soweit nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

4.5 Die Gewährleistungsansprüche des Kunden aus diesem Vertrag verjähren in einem Jahr nach Auslieferung der Zeichnungen bzw. der vertragsgegenständlichen Konstruktion.

4.6 Für Beratung, die nicht im Zusammenhang mit einem Konstruktionsauftrag an den Auftragnehmer steht, wird keine Haftung übernommen.

5 Lieferzeit

5.1 Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung der im Auftrag genannten Lieferzeiten zu, sofern diese als verbindlich vereinbart wurden. Kommt es zu einer Lieferverzögerung, aus welchen Gründen auch immer, so ist dies seitens des Auftragnehmers dem Kunden unverzüglich mitzuteilen und eine neue Vereinbarung zu suchen, die die ursprüngliche vertragliche Fassung ersetzt.

5.2 Führen Änderungswünsche von Seiten des Kunden im Laufe des Projekts zu relevanter Mehrarbeit, oder erreichen vom Kunden beigestellte Konstruktionsunterlagen nicht den im Auftrag festgelegten Bearbeitungsstand, um einen Qualitätsstandard zu erreichen, der für die Konstruktion erforderlich ist, wird der Auftragnehmer den Kunden schnellstmöglich den neuen Fertigstellungstermin mitteilen. Der Auftragnehmer hat in diesen Fällen einen Anspruch auf Anpassung des Zeitplans.

5.3 Für einen Verzugsschaden haftet der Auftragnehmer nur,

- wenn er diesen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat; oder
- in der Höhe begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, wenn der Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer Kardinalpflicht beruht.

6 Vergütung

6.1 Die Höhe der Vergütung und die Zahlungsmodalitäten werden in den Einzelaufträgen festgelegt.

6.2 Der Auftragnehmer wird nach Möglichkeit Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung tragen. Die danach erbrachten Änderungen sind grundsätzlich zu vergüten, es sei denn, sie sind in ihrem Umfang unerheblich.

6.3 Mehraufwand, der dadurch verursacht wird, dass vom Kunden beigestellte Konstruktionsunterlagen nicht den im Auftrag festgelegten Bearbeitungsstand aufweisen oder nachgearbeitet werden müssen, um einen Qualitätsstandard zu erreichen, der für die Konstruktion erforderlich ist, hat der Kunde dem Auftragnehmer grundsätzlich zu vergüten.

6.4. In den Fällen der Ziff. 6.2. oder Ziff. 6.3. wird der Auftragnehmer dem Kunden schnellstmöglich den

dadurch bedingten Mehraufwand mitteilen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall einen Anspruch auf Anpassung der Vergütung. Für entstehenden Mehraufwand sind separate Angebote zu erstellen. Der Auftragnehmer wird dem Kunden eine angemessene Frist zur schriftlichen Annahme des Angebots setzen.

7 Eigentumsübergang

Das Eigentum an der vertragsgegenständlichen Konstruktion, insbesondere an sämtlichen Konstruktionsunterlagen wie Zeichnungen, CAD Dateien, Dokumentationen und Berechnungen geht erst mit vollständiger Erfüllung des Vertrages durch den Kunden an diesen über, insbesondere erst durch vollständige Zahlung der erbrachten Konstruktionsleistungen. Im Fall eines Mehraufwands verbleiben die Eigentumsrechte an der vertragsgegenständlichen Konstruktion beim Auftragnehmer, bis die Parteien sich auf eine angemessene Vergütung des Mehraufwands geeinigt haben und der entsprechende Mehraufwand vollständig an den Auftragnehmer gezahlt wurde. Dem Kunden steht in diesem Fall - unter der Voraussetzung der vollständigen Zahlung der Vergütung gemäß Ziff. 6.1 - ein zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht zu.

8 Schutzrechte

8.1 Aufträge mit beauftragter Prüfung der Patentsituation

8.1.1 Auf Wunsch [und auf Kosten] des Kunden wird der Auftragnehmer im Rahmen der vertragsgegenständlichen Entwicklung und Konstruktion die Konstruktionen, Vorrichtungen und Verfahren prüfen oder von Patentfachleuten prüfen lassen, um nach bestem Wissen und Gewissen eine Verletzung bestehender, angemeldeter und ausgelegter deutscher Schutzrechte durch die Konstruktion zu vermeiden.

Nach Abschluss solcher Recherchen wird der Auftragnehmer dem Kunden im einzelnen diejenigen Konstruktionsmerkmale schriftlich nennen, die u.U. in Schutzrechte Dritter eingreifen.

8.1.2 Wurde eine Recherche nach 8.1.1 vereinbart und dennoch Schutzrechte Dritter verletzt, wird der Auftragnehmer eine entsprechende kostenlose Änderung der Konstruktion vornehmen. Dies bezieht sich jedoch nicht auf die Verletzung solcher deutscher Schutzrechte, deren Existenz bei Genehmigung der Entwürfe dem Auftragnehmer nicht bekannt sein konnte.

8.1.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Arbeiten nach 8.1.1 einem Patentanwalt oder Erlaubnisscheininhaber zu übertragen.

8.2 Gewerbliche Schutzrechte

Erfindungen, die Arbeitnehmer des Auftragnehmers bei der Abwicklung der vertragsgegenständlichen Arbeiten tätigen, werden dem Kunden schriftlich zur Kenntnis gebracht und zur Übernahme angeboten. Der Kunde wird dem Auftragnehmer spätestens vier Wochen vor Ablauf der gesetzlichen Inanspruchnahmefrist schriftlich mitteilen, ob er die Rechte an der Erfindung zu übernehmen wünscht.

Vorbereitung und Durchführung von Schutzrechtsanmeldungen übernimmt der Kunde. Wenn der Kunde es wünscht, veranlasst der Auftragnehmer diese für ihn; hierüber ist dann eine gesonderte Vereinbarung herbeizuführen. Die Kosten dieser Schutzrechtsanmeldungen trägt der Kunde.

Der die Erfindung oder die Schutzrechtsanmeldung übernehmende Kunde tritt anstelle des Auftragnehmers in die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers des Erfinders aufgrund der Vorschriften des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen ein, sofern der jeweilige Arbeitnehmer zustimmt. Falls der Arbeitnehmer nicht zustimmt, stellt der Kunde den Auftragnehmer von allen Rechten und Pflichten insoweit frei.

Falls der Kunde mitteilt, kein Interesse an der Übernahme der Rechte an der Erfindung zu haben, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese beschränkt oder unbeschränkt in Anspruch zu nehmen und auf eigene Kosten zum Schutzrecht anzumelden. Die Rechte an dem Schutzrecht verbleiben dann beim Auftragnehmer; dieser hat jedoch dem Kunden ein kostenloses, unwiderrufliches, nicht übertragbares und einfaches Benutzungsrecht einzuräumen.

8.3 Nutzung von Schutzrechten durch den Vertragspartner

Sollte einer der Vertragspartner beabsichtigen, ein aufgrund der vertragsgegenständlichen Arbeiten erworbenes Schutzrecht nicht fortzuführen oder aufrechtzuerhalten, so hat er dies dem anderen Vertragspartner rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

Sollte der andere Vertragspartner sich nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung zur Übernahme des Schutzrechtes auf eigene Kosten bereit erklären, ist der jeweilige Schutzrechtsinhaber berechtigt, das Schutzrecht unter Berücksichtigung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen aufzugeben.

9 Konkurrenzklausele / Geheimhaltung

9.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Dauer der vertragsgegenständlichen Entwicklung und einer jeweils im Auftrag festzulegenden Nachfrist keine gleichartige Entwicklung für Konkurrenzfirmen des Kunden durchzuführen.

9.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller technischen und kaufmännischen Details des Kunden, welche ihm durch die vertragsgegenständlichen Arbeiten mittelbar oder unmittelbar zur

Kenntnis gelangen.

Der Auftragnehmer wird Dritten weder während der Entwicklung noch nach Abschluss derselben Einblick in die vertragsgegenständlichen Entwicklungen gestatten.

Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter in eben der gleichen Weise.

9.3 Die Tatsache, dass die unter 1. beschriebene Anlage beim Auftragnehmer in Entwicklung befindlich ist, gilt stets als geheimhaltungsbedürftig.

9.4 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen oder Unterlagen, die offenkundig sind oder werden, ohne dass dies auf einem Vertragsverstoß des Auftragnehmers beruht, oder die der Auftragnehmer von Dritten erhalten hat, die befugt sind, sie der Allgemeinheit zu offenbaren.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Kunden nach der Abnahme und mit Zustimmung des Kunden als Referenzkunden zu benennen. Der Kunde wird die Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern.

10 Anstellungsverbot

Der Kunde sichert zu, Mitarbeiter des Auftragnehmers, die für ihn gearbeitet haben, innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Auftrages nicht einzustellen. Das gleiche gilt für den Auftragnehmer.

11 Kündigung

11.1 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

11.2 Hat der Auftragnehmer die Kündigung des Kunden zu vertreten, hat er nur Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen, wenn die Leistungen brauchbar sind und einen selbstständigen Wert besitzen.

11.3 In allen anderen Fällen der Kündigung durch den Kunden steht dem Auftragnehmer trotz Kündigung die vertraglich vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

11.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Kunde eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht unterlässt, nachdem der Auftragnehmer ihm eine angemessene Frist zur Nachholung dieser Handlung gesetzt hat, mit der Erklärung, dass er den Vertrag kündigt, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen werde. Ziff. 11.3 gilt insoweit mutatis mutandis.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Ist oder wird eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam, so verpflichten sich die Parteien, an ihre Stelle eine wirksame Bestimmung zu setzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Eine unwirksame Bestimmung lässt den Vertrag im Übrigen unberührt.

12.2 Für etwaige Streitigkeiten aus den Verträgen zwischen Kunden und Auftragnehmer wird als Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers vereinbart.

11.3 Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

Beispielort, den YY.XX.2005

Coburg, den YY.XX.2005

Kunde

Dr. Ulrich Grzesik